

diese getrennten Stücke um 802 vereinigt sein sollen, herrschend gewesen. So haben sie Abel, Stobbe, Walter, Siegel, vorübergehend auch Waitz vertreten¹. Das Verdienst, dieselbe zuerst in ausführlicher Darlegung bekämpft zu haben, gebührt Usinger. Aber während Usinger dabei von der gänzlich unhaltbaren Ansicht ausgeht, die *lex Saxonum* sei überhaupt nur eine Privatarbeit, hat Richthofen in seinem ungefähr gleichzeitigen Werke an Merckels Lehre eine vernichtende Kritik geübt, ohne dabei Usingers verfehlten Standpunkt hinsichtlich des Charakters der *lex* zu theilen. Seit Usinger und Richthofen neigt die herrschende Lehre dazu, die *lex Saxonum* als einheitliches Gesetz zu betrachten². Einhelligkeit herrscht jedoch nicht darüber, namentlich haben Boretius³ und De Geer⁴ eine Zusammensetzung der *lex* aus einzeln Theilen behauptet, ohne dass ihre Ausführungen bis jetzt eine eingehendere Würdigung gefunden hätten⁵.

Wie vor ihm schon Merkel stützt sich Boretius auf die Thatsache, dass eine der uns überlieferten 4 Hss. der *lex Sax.* zu dem cap. 24 die Ueberschrift *lex Francorum* trägt. Er spricht die Vermuthung aus, dass diese Notiz im Original der Spangenbergischen Hs. am Rande gestanden habe und von dem Abschreiber fälschlich vor cap. 24 statt vor cap. 21 gesetzt worden sei, und fährt dann fort: 'In unserer Praxis ist uns wenigstens eine solche Einschaltung von Randbemerkungen an einer falschen Stelle des Textes schon öfters vorgekommen und wie oben bemerkt, hat dieselbe Spangenbergische Hs. auch andere Marginalglossen am unrichtigen Ort eingefügt'. Boretius begeht hier aber das auffallende Versehen, die Notiz '*lex Francorum*' plötzlich in den Spangenbergischen codex zu versetzen, während sie thatsächlich nur in der Corveyer Hs. enthalten ist. Es lassen sich also aus Fehlern der Spangenbergischen Hs. keine Schlüsse machen in Bezug auf jene Notiz! Trotzdem könnte die Vermuthung von

1) Abel, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Grossen, 1860, S. 344. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 1857, S. 162. Siegel, Geschichte des Deutschen Gerichtsverfahrens, 1857, I, S. 282. Stobbe a. a. O. S. 187. Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. III, 1860, S. 119, 130, 132 und 144, vgl. aber denselben Autor in Göttinger Gelehrte Anzeigen von 1869 S. 364 wo er stillschweigend seine frühere Ansicht über die Dreitheilung der *lex* zurücknimmt. 2) Vgl. Schröder a. a. O. S. 242. Brunner a. a. O. S. 347. 3) Boretius a. a. O. S. 148. 4) De Geer, Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid N. R. Deel. II, 1874, S. 419 ff. 4) Ausser von den Genannten wird die Streitfrage nur noch von Amira in seiner Kritik der Richthofen'schen Ausgabe der *lex Sax.* (Hist. Zeitschr. N. F. Bd. IV, S. 306 ff.) berührt.